

2. Der Patriarchalassistent und der Patriarchalvikar in Damaskus sollen die eingehenden Antworten sammeln und ihren Inhalt in einem offiziellen Bericht in Anwesenheit der Metropoliten bestätigen. Der Name des Metropoliten, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, wird zum Locum Tenens erklärt und unverzüglich veröffentlicht.

Art. 30

Der Locum Tenens muss sich schnellst möglich am Apostolischen Sitz einfinden. Im Falle einer Verzögerung oder im Todesfall soll ihn der Metropolit mit der zweithöchsten Stimmenzahl ersetzen.

Art. 31

Falls zwei Metropoliten die gleiche Stimmenzahl erhalten, gewinnt der dienstältere. In jedem Fall müssen die höchsten Zivilbehörden am Patriarchatssitz über den Namen des neu gewählten Locum Tenens informiert werden.

Art. 32

Der Locum Tenens darf den Patriarchatssitz nicht verlassen, außer in dringenden Notfällen. Er hat keine Befugnisse, etwas am Patriarchatssitz, in einem Büro oder in einer Einrichtung, die dazu gehört, zu verändern. Zudem darf er keinen Kleriker entfernen oder befördern. Weiter soll er kein Recht haben, Besitztum zu veräußern, zu erwerben oder umzutauschen oder dies in den Erzdiözesen zu erlauben.

Art. 33

Der Locum Tenens soll Seine Seligkeit den Katholikos und die Metropoliten, die Mitglieder der Heiligen Synode sind, binnen dreißig Tagen zu einer Sitzung einladen, um den neuen Patriarchen zu wählen. Sie müssen zum angesetzten Zeitpunkt erscheinen. Falls jemand aus legitimen Gründen fehlt, soll er seine Stimme in einem förmlichen, versiegelten und vertraulichen Brief abgeben und wählen, wen er bevorzugt. Andernfalls verliert er seine Stimme.

Art. 34

Der zu wählende Patriarch soll durch Gottesfurcht und seine administrativen Fähigkeiten geprägt sein. Dabei soll er in theologischen und literarischen Fragen bewandert sein. Zudem soll er sowohl die syrische wie auch die arabische Sprache, sowie eine weitere lebende Fremdsprache beherrschen. Er muss nachweislich ein Verteidiger des Glaubens der Syrisch-Orthodoxen Kirche sein. Außerdem soll er mindestens sieben Jahre erfolgreich als Metropolit gedient haben.

Art. 35

Es soll keiner zum Patriarchen gewählt werden, der nicht mindestens vierzig Jahre alt ist.

Art. 36

An der Wahl des Patriarchen nehmen teil

1. Seine Seligkeit der Katholikos, der Metropolit der Knanaya Erzdiözese, der Metropolit der Kirchen des Apostolischen Antiochenischen Stuhls in Indien, der Metropolit der Malankara Erzdiözese von Nordamerika und der Metropolit für die Missionsgesellschaft in Indien. Alle genannten Kleriker dürfen wählen, aber nicht gewählt werden.

2. Ihre Eminenzen die Metropoliten der Erzdiözesen, der Metropolit Patriarchalassistent und die Metropoliten Patriarchalvikare, Ihre Eminenzen die Metropoliten der Erzdiözesen, der Metropolit Patriarchalassistent und die Metropoliten Patriarchalvikare.

Art. 37

Der Locum Tenens soll die Metropoliten, die Mitglieder der Heiligen Synode sind, zu einer Klausur einberufen. Diese soll in der Patriarchalkathedrale unter Vorsitz Seiner Seligkeit des Katholikos, falls anwesend, stattfinden. Nach der Lektüre eines Abschnitts aus dem Pfingsttritus und der Anrufung des Heiligen Geistes soll eine geheime Wahl stattfinden. Dabei sollen Stimmzettel verwendet werden, die in syrischer Sprache die Namen der Prälaten tragen, die die Voraussetzungen für die Nominierung erfüllen. Jeder Wahlberechtigte nimmt einen Stimmzettel vom Sitzungsleiter. Nachdem er den Empfang schriftlich bestätigt hat, schreitet er auf den Altar und setzt mit einem roten Stift deutlich das Zeichen des Kreuzes neben den Namen seiner Wahl. Daraufhin legt er den Stimmzettel in den Kelch, der auf dem lebensspendenden Altar liegt. Danach zählen der Sitzungsleiter in Begleitung des Locum Tenens und zwei der dienstältesten Metropoliten die Zahl der Stimmzettel. Dann lesen sie diese, nach Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit, öffentlich vor und nehmen die Namen auf. Die Stimmzettel werden nach der Aufnahme ins Protokoll verbrannt. Aber die Briefe, die die Stimmen der abwesenden Prälaten tragen, werden aufbewahrt, damit sie für den Fall einer Wiederholung der Wahlen verwendet werden können. Die Wahl soll in die Protokolle der Sitzungen der Heiligen Synode aufgenommen werden.

Art. 38

Der Sitzungsleiter soll den Prälaten, der zum Patriarchen gewählt wird, fragen, ob er die Wahl annimmt. Falls er zustimmt, wird sein Name der Heiligen Synode proklamiert. Dann sollen alle Prälaten von ihren Sitzen aufstehen, um ihm den gebührenden Gehorsam und Respekt darzubringen. Danach soll das Wahlgremium ein Protokoll vorbereiten, das von den wählenden Metropoliten unterzeichnet und besiegelt wird. Daraufhin verkündet der Wahlleiter den Namen des gewählten Patriarchen den Gläubigen durch Glockenläuten. Es soll ein Gebet des Dankes abgehalten werden, das der gewählte Patriarch durch die Spendung seines Segens beschließt.

Art. 39

Sofern der gewählte Prälat die Wahl zum Patriarchen nicht akzeptiert, wird die Wahl wiederholt. So auch, wenn auf zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen fällt. Bei wiederholter Stimmgleichheit sollen sich die Prälaten auf einen Wahlmodus einigen. Die Prälaten dürfen die Kirche nicht verlassen bis die Wahl vollendet ist.

Art. 40

Sofern der Locum Tenens als Patriarch gewählt wurde, so obliegt es seiner Seligkeit, dem Katholikos, diesen zu fragen, ob er die Wahl annimmt, anderenfalls dem dienstältesten Metropoliten.

Art. 41

Vor der Amtseinführung muss der gewählte Patriarch durch eine Erklärung in der Gegenwart eines Notars zustimmen, dass alle Vermögenswerte, ob bewegliche oder nicht bewegliche, nach seinem Tod alleiniges Eigentum des Patriarchats sind und von keinem in keiner Form in Anspruch genommen werden dürfen.

Art. 42

Die Heilige Synode bestimmt das nächste Herrenfest oder einen Sonntag nach dem Gebet des vierzigsten Tages des entschlafenen Patriarchen, um die Amtseinführung des neu gewählten Patriarchen zu vollziehen. Die Erzdiözesen werden zur Teilnahme an der Amtseinführung angewiesen, ebenso wie die Zivilbehörden und die Oberhäupter anderer Konfessionen eingeladen werden.

Art. 43

Bei Anwesenheit zelebriert seine Seligkeit der Katholikos die Eucharistiefeier, andernfalls der Locum Tenens oder der dienstälteste Metropolit, sofern der Locum Tenens der gewählte Patriarch ist. Alle Prälaten nehmen daran teil. Während der heiligen Liturgie wird die Amtseinführung gemäß dem syrisch-antiochenischen Ritus vollzogen.

Art. 44

Seine Heiligkeit, der neue Patriarch, nimmt das Erbe seines Vorgängers samt Aufnahmeprotokoll nach erneuter Aufnahme durch das Gremium an, das dieses Vermächtnis protokolliert hat. Es muss ein offizielles Protokoll hierüber geführt werden.

Art. 45

Der Patriarchatsstuhl darf nicht länger vakant bleiben, als die Dauer, die für die Patriarchenwahl vorgesehen ist, außer in Ausnahmesituationen.

Art. 46

Wenn Seine Heiligkeit der Patriarch wünscht, sein Amt niederzulegen, soll er ein Treffen mit seiner Seligkeit, dem rechtmäßigen Katholikos, Ihren Eminenzen, die Metropoliten der Erzdiözesen, dem Metropolit Patriarchalassistent und den Metropoliten Patriarchalvikaren einberufen. Dabei soll er seinen Rücktritt schriftlich unterbreiten mitsamt einer Erklärung über die Gründe.

Die Anwesenden sollen Seine Heiligkeit den Patriarchen zu überzeugen versuchen, von seinem Rücktritt Abstand zu nehmen. Wenn Seine Heiligkeit auf seinem Rücktrittswunsch beharrt oder im Falle andauernder Hindernisse für die Amtsausübung, soll über das Rücktrittsgesuch abgestimmt werden, wobei bei einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden das Gesuch als angenommen gilt. In

diesem Fall gilt der Patriarchatssitz von Antiochien als vakant und es muss ein neuer Patriarch gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung gewählt werden.

Art. 47

Sofern der Rücktritt Seiner Heiligkeit des Patriarchen, angenommen wurde, sorgt die Heilige Synode für einen angemessenen Aufenthaltsort. Sie kommt des Weiteren für seinen Unterhalt und seine medizinische Versorgung in gebührendem Umfang auf. Sein Name wird weiterhin in den Gebeten aller Syrisch-Orthodoxen Kirchen weltweit genannt, nach dem Namen des neuen Patriarchen.

Art 48

Das Verwaltungs- und Finanzorgan des Patriarchats, dem der Patriarchalassistent vorsteht, organisiert alle Einträge und überwacht alle Aufnahmen über die Vermögenswerte, Einkommen und Ausgaben gemäß den Richtlinien der Buchführung. Die Amtsträger aller Kirchen und Institutionen, die dem Patriarchat unterstehen, wenden dieselben Maßnahmen an.

Art. 49

a) Zu Beginn eines jeden Bilanzjahres stellt das Patriarchat unter Leitung des Patriarchalassistenten einen Haushalt auf, in dem erwartete Einkommen und Ausgaben ausgewiesen sind. Nach Zustimmung durch Seine Heiligkeit dem Patriarchen gilt der Haushalt für das Fiskaljahr als wirksam.

b) Zu Beginn eines jeden Jahres soll ein Bericht erstellt werden, der die Einnahmen und Ausgaben in Übereinstimmung mit den Haushaltszahlen aufführt. Dabei sollen Ausgaben klar ausgewiesen werden, um die noch vorhandenen Mittel für das folgende Jahr zu bestimmen. Nach Zustimmung durch seine Heiligkeit, dem Patriarchen, gilt das Budget als endgültig und wirksam.